

**Satzung für den
Förderverein Licht.Kirche Neuss e.V.**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Licht.Kirche Neuss e.V. – im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) an der Landesgartenschau Neuss 2026.
2. Dieser Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Unterstützung bei der Planung und Initiierung von Veranstaltungen,
 - Durchführung von eigenen Projekten und Veranstaltungen,
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen, Lesungen, Diskussionen u.a.

Diese Maßnahmen sollen die Beteiligung von Besucher und Besucherinnen der Landesgartenschau an kirchlichen Projekten und Themenveranstaltungen fördern und insbesondere auch junge Menschen für kirchen- und gesellschaftspolitische Themen ansprechen.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sollen den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich oder per E-Mail zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Beiträge. Er finanziert sich aus Zuwendungen und Spenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Bestimmung über die Satzung und deren Änderungen sowie über die Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

6. Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes analog, hybrid oder digital stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Beschlüsse sind nur zulässig, wenn auf diese in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, welche von der Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie müssen den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 6 Beisitzer/-innen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der/die Vorsitzende/r,
 - der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - der/die Schatzmeister/in,
 - der/die Schriftführer/in..

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

3. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeisterin und der/die Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.
4. Für Rechtsgeschäfte, die mit gemeinnützigen Organisationen getätigt werden, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für andere Rechtsgeschäfte kann die Mitgliederversammlung die Befreiung im Einzelfall erteilen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer unterzeichnet.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
8. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit außerplanmäßige Ausgaben aus den Vereinsmitteln bis zu einer Gesamtsumme von 50.000,00 € beschließen. Der Beschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Kassenprüfer/innen

Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Bei der Prüfung genügt die Anwesenheit von zwei Kassenprüfer/innen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an die Ökumenische Notfallseelsorge Neuss und die Ökumenische TelefonSeelsorge Neuss.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 18. November 2024 beschlossen.